



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. August 2008

Nr. 74

I n h a l t

Seite

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)	318
---	------------

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

vom 15. August 2008

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBl., S. 505), hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe (TH) am 21. Juli 2008 die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften vom 20. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 3 vom 26. Februar 2007) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gem. § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 15. August 2008 erteilt.

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

in einem an der Fakultät vertretenen oder nahe verwandten Fach mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ abgeschlossen hat; über die Fachnähe entscheidet der Dekan oder der Promotionsausschuss.

(2) Der Abschluss muss eine ausreichende wissenschaftliche Eignung erkennen lassen. Über den Grad der wissenschaftlichen Eignung, die durch Studieninhalte, Studienleistungen sowie die während des Studiums entwickelte Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit bestimmt wird, entscheidet der Dekan oder der Promotionsausschuss. Dabei kann der Dekan bzw. der Promotionsausschuss gegebenenfalls Auflagen für die Promotion festlegen.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen mit anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen können zugelassen werden, sofern

1. die übrigen Voraussetzungen in Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt sind,
2. sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den besten 10 Prozent ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Institution, an der der Studiengang absolviert wurde, nachzuweisen ist,
3. ein Hochschullehrer bzw. Privatdozent der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt,
4. der Absolvent an einem Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich teilgenommen hat. Das Eignungsfeststellungsverfahren im Bereich Chemie besteht aus mündlichen Prüfungen von je ca. 30 Minuten Dauer in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie. Das Eignungsfeststellungsverfahren im Bereich Biologie wird für jeden Fall individuell vom Promotionsausschuss festgelegt.

(4) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Absatz 1 bis Absatz 3 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Dekan bzw. dem Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.“

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen. Über Art, Umfang und die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen entscheidet der Dekan (Chemie) bzw. der Promotionsausschuss (Biologie).“

Artikel 3

§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dissertation wird in der in den Buchstaben a bis e beschriebenen Weise veröffentlicht; weiterhin werden vom Doktoranden in der Fakultät zwei gebundene Exemplare abgegeben. Der Universitätsbibliothek sind abzuliefern:“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Artikel 5

Die Universität Karlsruhe (TH) kann den Wortlaut der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und, soweit erforderlich, Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 15. August 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)